

Calwer Wochenblatt

N 184.

Amts- und Anzeigebblatt für den Bezirk Calw.

79. Jahrgang.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag. Insertionspreis 10 Pfg. pro Zeile für Stadt und Bezirke; außer Bezirk 12 Pfg.

Sonntag, den 20. November 1904.

Abonnementpreis in d. Stadt pr. Viertel, Mt. 1.10 incl. Fracht. Vierteljährl. Postbezugspreis ohne Fracht, f. d. Orts- u. Nachbarortsbereiche 1 Mt., f. d. sonst. Bezirke Mt. 1.10, Bestellgeld 20 Pfg.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Die Ortsbehörden

werden an Erledigung des oberamtlichen Erlasses vom 2. November 1904 (Calwer Wochenblatt No. 174) betr. **Das Ausstandswesen** erinnert.

Calw, 18. November 1904.

A. Oberamt.
Boelter.

Tagesneuigkeiten.

Calw, 18. Nov. Die Entwicklung des Gaswerks schreitet günstig fort und übertrifft noch die Erwartungen, die man an die Umwandlung des Delgaswerks in ein Steinkohlengaswerk setzte. Es ist nur schade, daß die Veränderung nicht schon früher vorgenommen wurde. Der Gasverbrauch hat seit der neuen Einrichtung des Gaswerks stetig und beträchtlich zugenommen und es wird der Verbrauch wohl auch fernerhin zunehmen. Der Jahresverbrauch übersteigt 260 000 cbm, der tägliche Verbrauch beträgt gegenwärtig 1100 cbm; in den nächsten Monaten ist auf eine Steigerung bis 1200 cbm täglich zu rechnen. Damit ist aber das Gaswerk beinahe auf der höchsten Leistungsfähigkeit angelangt und es ist, um allen Anforderungen gewachsen zu sein, eine Erweiterung des Gaswerks nötig geworden. Die Erweiterung besteht in der Aufstellung eines weiteren größeren Ofens. Die Einrichtung eines solchen wurde von den bürgerlichen Kollegien gutgeheißen und werden die Veränderungen im nächsten Frühjahr vorgenommen werden. Der Aufwand würde sich auf etwa 15 000 M. belaufen.

Calw, 19. Nov. Gestern abend um 1/8 Uhr entstand in der Höheren Handelsschule in dem früheren Defonomiegebäude Feuer, das in einem Zimmer im Dachstoc zum Ausbruch kam. Das Feuer wurde von den Schülern nach dem Nachtessen entdeckt. Die schnell herbeigerufene Feuerwehr konnte das Feuer im Keime ersticken, so daß eine größere Ausbreitung nicht stattfand. Der Brand soll durch Zerspringen eines Rohres der Zentralheizung entstanden sein.

Stuttgart, 17. Nov. (Landgericht.) An einem Neubau der Landhausstraße widerfuhr am 16. April ds. Js. einem fünfjährigen Knaben das Mißgeschick, in einen fünf Meter tiefen Rißschacht hinabzufallen und sich einen Schenkelbruch zuzuziehen. Anlässlich dieses Unfalls wurde eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung erhoben gegen den Bauleiter Architekt Hermann Molt und den Bauunternehmer Johann Waldegger von hier, unter der Beschuldigung, ersterer habe die Zudeckung der Rißschächte unterlassen, letzterer habe die daran angebracht gewesenen Einschränkungen wegnehmen lassen. Auf Grund der Verhandlung wurde nur der bauleitende Architekt Molt schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 30 M. und 150 M. Buße verurteilt, Waldegger dagegen freigesprochen.

Cannstatt, 18. Nov. Für den „noch fehlenden Schmund der König Karlsbrücke“ bewilligten die bürgerlichen Kollegien in ihrer gestrigen nicht öffentlichen Sitzung 25 000 M.

Cannstatt, 18. Nov. Das leibige Messerstechen hat schon wieder ein blühendes Menschenleben gefordert. Der 25 Jahre alte Koch Max Weingärtner, der in der Nacht auf Montag nach einem Wirbhausstreit von einem verheirateten Mann in den Unterleib gestochen wurde, ist heute seiner Verletzung nach großen Qualen erlegen.

Binsdorf, 17. Nov. Der durch den Brand am 17. September verursachte Gebäudeschaden wird auf Grund des jetzt abgeschlossenen Schätzungs-geschäfts auf 394 600 M. angegeben. Die Württ. Gebäudesicherungsanstalt hat denselben zu tragen. An versichertem Mobiliar beläuft sich der Schaden auf 157 000 M., in den sich 14 Versicherungsgesellschaften zu teilen haben.

Ulm, 18. Nov. Der Bankier Leopold Gutmann aus Göppingen, der in die bekannte Bankrott-Affäre des süchtigen früheren Direktors der Buntweberei am Stadtbach in Göppingen verwickelt ist, wurde gestern von der hiesigen Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis, 1100 M. Geldstrafe und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Bon der Tauber, 18. Nov. Eine Bäuerin in Adolzhausen ließ ihre Geldbörse auf einem Tische liegen. Ein während der Abwesenheit der Bäuerin eingetretener Handwerksbursche entleerte den Geldbeutel zum Teil und verschwand. Der Abmangel wurde entdeckt und der Dieb konnte in dem eine Viertelstunde entfernten Pfinggen festgenommen werden.

Manheim, 18. Nov. Der 44 Jahre alte Schiffer Johannes Kugel hat sich gestern in dem Augenblick erschossen, als er wegen Sittlichkeitsverbrechen verhaftet werden sollte. — Ein mit drei Personen besetztes Automobil stürzte gestern eine Böschung hinab und geriet in Brand. Das Automobil ist total verbrannt. Die Insassen konnten sich in Sicherheit bringen. Zwei erlitten nur geringe Verletzungen, während ein Kaufmann aus Chemnitz erheblich verwundet wurde.

Junsbrunn, 18. Nov. Gestern sind hier 57 italienische Studenten verhaftet worden. Sie sind heute wieder freigelassen worden, und ohne daß ein Zwischenfall eintrat, abgereist.

Paris, 18. Nov. Der Text der Konvention zwischen England und Rußland über die Behandlung des Nordsee-Zwischenfalles ist nunmehr festgestellt. Die Fragen der Verantwortung der russischen Offiziere wurden derart gelöst, daß Rußland, ohne zum Voraus eine Verpflichtung zu übernehmen, es als selbstverständlichen Regierungssakt betrachtet, die Konsequenzen aus dem Schiedspruch der Kommission zu ziehen, falls sich zur Evidenz irgend ein Verschulden russischer Offiziere ergiebt. Kein Wort in den 9 Vertragsartikeln verleiht das russische Empfinden.

Barcelona, 18. Nov. In der Calle Fernando explodierte eine Bombe in der Bürgermeisterei. Zwei Personen brachten gegen 6 Uhr abends dem Pförtner einen Korb, den sie gefundenes haben wollten. Als der Pförtner Rauch aus dem Korb aufsteigen sah, warf er den Korb fort, wodurch die Explosion herbeigeführt wurde. 11 Per-

Feuilleton.

Nachdruck verboten.

Nachbarskinder.

Roman von B. v. d. Landen.

(Fortsetzung.)

„Eine lange Zeit, und es ist manches inzwischen anders geworden. Sie sind in die Reihen der Frauen getreten, von denen man spricht,“ setzte er, mit dem Versuch zu scherzen, hinzu, „und Sie sind ja auf dem besten Wege, das zu werden, was man „eine berühmte Frau“ nennt.“

„Ja, ja,“ lachte sie, „ich habe Ihnen nun den Beweis geliefert, daß ich nicht nur den guten Willen, daß ich auch die Energie hatte, mir einen Beruf zu schaffen,“ entgegnete sie mit einem schelmischen Spott.

Sie sah den Schatten nicht, der über sein Antlitz glitt; sie zog einen leeren, herrenlosen Strandkorb heran und plauderte.

Ihr Gespräch war eine Fortsetzung ihrer Briefe; sie hatten sich ein Jahr lang ausführlich geschrieben.

An der Tafel saßen sie zusammen, und auch die Nachmittage verbrachten sie gemeinsam. Anschluß an Fremde suchten sie nicht. Es war eine sehr schöne Zeit, eine Zeit, die fast an eine längst, längst vergangene gemahnte. Sie waren jetzt Nachbarsleute, wie einst Nachbarskinder gewesen; Wasmer wohnte in einem Häuschen neben dem von Clas Nielsen, aber den niedrigen Gartenzaun konnten sie mit einander plaudern, und wenn sie ihren Kaffee in der Veranda tranken,

konnten sie sich „Guten Morgen“ zürufen. Noch nach vielen Jahren dachte Dorothee gerne gerade an diese stillfrohen Tage zurück, die so gleichmäßig und doch so abwechslungsreich waren.

Wasmer und Dorothee machten fast jeden Nachmittag weite Spaziergänge am Strande entlang, bis zu der Stelle, wo das Brausen eines gesunkenen Dreimastlers aus den Wellen und während der Ebbe aus dem Sand hervorrugte, oder sie gingen durch die Insel hinein durchs Dorf über die grünen Matten und Wiesen, wo der stille Friede einer weltfernen Landschaft seinen lieblichen Zauber um sie wob. Oft auch leisteten sie Fräulein Stoltenberg Gesellschaft, und Dorothee wollte es fast scheinen, als wenn sie zu Dreien lustiger und gesprächiger wären, als zu Zweien. Wasmers Schweigen auf ihren Wanderungen zu Zweien hatte oft etwas Beängstigendes und Quälendes, wofür sie keine rechte Deutung fand.

Eines Nachmittags — es war einige Tage vor der Abreise — waren sie am Strande entlang gewandert; links dehnte sich das Meer in seiner unabsehbaren, majestätischen Größe, ganz besonders schön durch die dunkle Färbung seiner Bogen und die eigenartige Beleuchtung des Himmels, an dessen Horizont sich gigantische Wolkenmassen türmten, die hin und wieder nur ein seltsam gelblich-leuchtender Schein der Sonne durchbrach; rechts die grünlich-grauen Dünenhügel mit den aus dem Sande herausstarrenden Büscheln von Sandgras und Strandhafer. Ab und zu strich ein Windstoß über das Meer, daß die Bogen hochaufschwellend sich an den Strand warfen und Sandgras und Strandhafer sich leise neigten.

ionen wurden verlegt, darunter 9 schwer. Einer Fran mußte der Arm abgenommen werden.

Hull, 17. Nov. Im Verlauf der vom Handelsamt angestellten Untersuchung über die Doggerbankangelegenheit sagte heute der Bootsmann des Fischerboots „Gull“ gleich den andern bisher vernommenen Zeugen aus, daß sich kein japanisches Fahrzeug zwischen den Fischerbooten befand. Die russischen Kriegsschiffe hätten nur 2-3 Schiffslängen von der „Gull“ entfernt Halt gemacht und dann Feuer gegeben. Als er seitwärts über den Schiffstrand hinausjah, habe er ein Schiff, dessen Lichter sämtlich ausgelöscht waren, gesehen, er habe dasselbe zuerst für ein Torpedoboot gehalten, später habe sich gezeigt, daß es das Missions-schiff „Alpha“ war. Auf die Frage des Vertreters der russischen Regierung, ob er sicher sei, daß es ein Missions-schiff war, antwortete der Zeuge, dessen sei er nicht sicher, aber ein Torpedoboot sei es nicht gewesen.

Vom japanisch-russischen Krieg.

Petersburg, 18. Nov. Obgleich General Stössel eine Koswunde erhalten hat, fährt er doch fort, das Kommando auszuüben. — Vizeadmiral Besobrazow ist aus Bladivostok in Ruden eingetroffen. Er erklärt in einer Unterredung, Bladivostok sei auf das stärkste befestigt, die nähere Umgebung unterminiert, die Forts beherrschten alle strategischen Punkte und die Festung könne eine Blockade wie diejenige von Port Arthur aushalten. Weiter erklärte der Admiral, die baltische Flotte müßte sich besonders im indischen Ozean in Acht nehmen, da es ziemlich sicher sei, daß die Japaner sie dort angreifen würden. Die russische Flotte sei der japanischen an Zahl überlegen.

Petersburg, 18. Nov. Aus dem Hauptquartier in Ruden wird berichtet, daß die Japaner bedeutende Truppen-Verschiebungen hinter der Front vornehmen. Man glaubt, daß in den aller nächsten Tagen eine Entscheidungsschlacht bevorsteht.

London, 18. Nov. Aus Tokio wird telegraphiert: Die Beschaffenheit der von den Verteidigern Port Arthurs benutzten Granaten läßt den Mangel an einer gewissen Art Munition erkennen. Alle russischen Gefangenen berichten von zunehmendem Hunger in der Festung. Es wird auch behauptet, daß die russischen Kommandeure über die Fortsetzung der Verteidigung uneinig sind. Dies stimmt mit der Vermutung überein, daß der „Rastoropny“ Depeschen überbracht habe, welche die Entscheidung dieser Frage an den Zaren verweisen.

London, 18. Nov. Aus Tientsin wird depechiert: Die Japaner am Schaho seien plötzlich vorgegangen und befänden sich jetzt 19 km. von Ruden. Man hört das Rasseln ihrer Maschinengewehre und Gewehre in Ruden. Dies deutet darauf hin, daß Kuroki im Osten angreift.

London, 18. Nov. Nach einer Meldung aus Nchifu, wird dort von russischer Seite zugegeben, daß der „Rastoropny“ von General Stössel ausgesandt wurde, um die Petersburger Regierung mit dem wahren Stande Port Arthurs bekannt zu machen. Trotz günstiger Berichte der Offiziere des „Rastoropny“ ist die Lage der Festung verzweifelt. Die wichtigsten Positionen um die Stadt sind von den Japanern genommen oder unhaltbar gemacht. Man glaubt, daß, falls der Entsatz nicht innerhalb 20 Tagen erfolgt ist, die Festung sich ergeben müsse.

Tokio, 18. Nov. (Neuermeldung). Ein Telegramm aus Ross meldet die Zerstörung eines weiteren russischen Arsenal und Magazins in Port Arthur. Die Japaner hatten die Lage des Arsenal entbedt, konzentrierten ihr Feuer darauf und erreichten die Zerstörung des Arsenal, nachdem sie 200 Granaten dahin geschossen. Die Japaner erweitern ihre Sappen und benutzen sie zum Heranbringen ihrer Geschütze. Die Russen fahren fort, heftigst Anschläge gegen die Sappen zu machen, wobei sie Handgranaten zur Anwendung bringen.

Tokio, 18. Nov. Im japanischen Kriegsministerium herrscht seit einigen Tagen eine außerordentlich gesteigerte Tätigkeit. Man scheint alles anzubieten, um den gewaltigen russischen Verstärkungen, die man nun unterwegs weiß, ein Paroli zu bieten. Nogis Armee vor Port Arthur ist nun auch wieder durch ernannte Reservetruppen auf ihre alte Höhe von 70000 Mann gebracht. Eine große numerische aber qualitativ gering anzuschlagende Verstärkung erwächst dem japanischen Heere durch die Herausaffung und gute Ausrüstung zahlreicher Chungnienbanden, die alle dem Kommando japanischer Offiziere, die bislang in der Inaktivität waren, unterstellt wurden.

Vermischtes.

— **Veritene Infanterie-Leutnantis.** Im Verlaufe des letzten Kaiserjubiläums konnte man, wie der Reichsbote berichtet, des öfteren bemerken, daß der Kaiser dem ersten besten Leutnant einen Befehl erteilte, den dieser irgendwohin zu überbringen hatte. Da galt es denn für den Offizier, schleunigst das Pferd eines Kavalleristen, die sich im Gefolge des Monarchen immer befinden, oder sonstwie ein Pferd zu bestelen. Auf die Ausbildung der jüngeren Infanterie-Offiziere im Reiten wird in letzterer Zeit besonderes Gewicht gelegt.

Das neue Kapital-Steuer-Gesetz.

Da in jüngster Zeit landauf, landab von den Steuerbehörden bedeutende Strafen wegen Hinterziehung der Kapitalsteuer verhängt werden mußten, so dürfte es nicht unangebracht sein, wenn wir die Leser unseres Blattes mit dem Kapitalsteuergesetz bekannt machen. [Hierbei beschränken wir uns in der Hauptsache darauf, in entsprechender Vergleichung, die Änderungen, welche gegenüber dem seitherigen Recht (Gesetz vom 19. September 1852) in materieller und formeller Beziehung eingetreten sind, den Lesern unseres Blattes vor Augen zu führen.

Bekanntlich bildet das neue Kapitalsteuergesetz vom 8. Aug. 1903 einen Teil der großen, demnächst in Kraft tretenden württembergischen Steuerreform, die uns ein einheitliches Steuersystem bringt, das fähig ist, sich an die allgemeinen geschäftlichen und an die speziellen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen anzupassen, und das uns weiterhin die gerechte Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bringt. — Die Kapitalsteuer trägt den Charakter einer Ertragssteuer. Dieselbe kennt aber; — im Gegensatz zu der allgemeinen Einkommensteuer, — weder das sogenannte Existenzminimum — die Steuerfreiheitsgrenze, — noch den Schuldenabzug. In der Hauptsache und namentlich in materieller Beziehung lehnt sich das neue Kapitalsteuergesetz ganz an das seither bestandene Recht an. Die getroffenen Änderungen wurden durch das neue Einkommensteuergesetz notwendig und es

schließen sich dieselben eng an das genannte Gesetz an, so daß neben der Herbeiführung einer sachgemäßen Regelung der Materie, auch die unzweifelhaftige Übereinstimmung des Landesrechts mit den Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung hergestellt ist. Die objektive Steuerpflicht umfaßt nach Artikel 1 des Gesetzes zunächst den Zinsenertrag sämtlicher Arten von Leihkapitalien, insbesondere auch die in unverzinslichen Zielerforderungen und in Lotterieleihenslofen begriffenen Zinsen, sowie Renten jeder Art, sofern diese nicht der Gesellschaftersteuer unterliegen, oder aus Grund- und Gebäudebesitz, oder aus dem Betrieb eines Gewerbes herrühren, oder Teile eines Dienst- oder Arbeitsvertrags darstellen. Während nun seither nur die Dividenden, Zinsen, oder sonstige Gewinnaufteile von Aktiengesellschaften der Kapitalsteuer unterworfen waren, sind nach dem neuen Kapitalsteuergesetz auch derartige Bezüge, welche aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksgesellschaften, oder aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter einer Firma fließen, künftig der Kapitalsteuer unterworfen. Diese Erweiterung der Steuerpflicht ist begründet mit dem Hinweis auf die durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffene Einrichtung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche in den für die Besteuerung in Betracht kommenden Punkten mit derjenigen der Aktiengesellschaften übereinstimmend ist, und fernerhin durch die Ähnlichkeit der Bergwerksgesellschaften mit den Aktien. Bei den Ertragssteuern aus einer Vermögensanlage als stiller Teilhaber ergibt sich die Steuerpflicht durch die im Handelsgesetzbuch (Art. 250, 252 und 258) festgestellte rechtliche Stellung des stillen Gesellschafters, der in der Hauptsache als Gläubiger und nicht als Teilhaber einer Firma behandelt und auch vom volkswirtschaftlichen und vom praktischen Standpunkte aus als Kapitalist angesehen wird. Ähnliche Bestimmungen existieren übrigens auch in den diesbezüglichen Gesetzen unseres Nachbarlandes Baden und in Preußen. Zinsen oder Renten, welche jedoch als Teil eines Dienstvertrags bezogen oder in Beziehung auf frühere Dienstleistung Arbeit oder Berufsleistung gerechtfertigt werden, unterliegen nicht der Kapital-, sondern nur der Einkommensteuer. Die subjektive Steuerpflicht regelt die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes. Hier ist die Besteuerung der württembergischen Staatsbürger und der Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten, in Anlehnung an das Einkommensteuergesetz, auf Grund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870 ausgeführt. Für diejenigen Fälle, in welchen trotz der Anwendung des Doppelbesteuerungsgesetzes eine Doppelbesteuerung möglich wäre, sind die Steuerbehörden zum Abschluß von Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Bundesstaaten ermächtigt worden. Die seitherige Bestimmung, wonach im Auslande wohnhafte Württemberger mit dem ihnen in Württemberg erwachsenden Einkommen kapitalsteuerpflichtig waren, fällt künftig ganz weg. Reichsausländer sind dann steuerpflichtig, wenn sie sich in Württemberg länger als ein Jahr ununterbrochen aufhalten. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine zeitweilige Abwesenheit nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Ferner unterliegen Reichs-

Stephan war den Tag über still gewesen; jetzt schien er besonders erregt; die Luft war schwül und es lag auch etwas Schwäles zwischen den beiden Menschen; sie gingen weiter und weiter ohne zu reden.

„Ich möchte umkehren,“ sagte Dorothee, stehen bleibend. Ihr Begleiter fuhr wie aus tiefen Gedanken auf.

„Warum?“

„Wir sind schon sehr weit gegangen,“ entgegnete sie, verwirrt durch seinen felsamen Blick ihre Augen senkend. „Auch fürchte ich ein Unwetter.“

„Ein Unwetter?“ Jetzt sah er sich um. Da brach ein heftiger Windstoß über das Meer; die Wellen brüllten, mit dichtem, weißen Gischt gekrönt, hoch auf. Die Beleuchtung veränderte sich, und der feine Dünenfand wirbelte in kleinen Wölkchen empor. Sie waren allein in diesem beginnenden Aufruhr der Natur. Ein Schauer ging durch Dorothees Körper; sie zog den leichten Umhang enger um die Schultern zusammen.

„Geben Sie mir Ihren Arm, Frau Dorothee,“ sagte Wasmer, und er zog ihren Arm fest an sich und legte seine linke Hand auf die ihre, die auf seinem Arm ruhte. Sie wandten sich heimwärts; der Wind war ihnen entgegen, er wurde zum Sturm, und sie mußten um jeden Schritt vorwärts kämpfen. Der Himmel war blaugrau, das Meer brandete ans Ufer, und der schrille, pfeifende Schrei der Möven, die sich in Scharen zwischen dem düsteren Gewölk und dem schäumenden brausenden Meer tummelten, erfüllte Dorothees Seele mit geheimem Schauer.

„Stützen Sie sich fest auf mich,“ sagte Wasmer, aber der Sturm ver-

schlang seine Worte; er mußte sich ganz dicht zu ihr hinabdrücken, und dabei berührten seine heißen Lippen ihr Ohr. Da schlüßte er, wie sie jäh zusammensinkend den Kopf leicht zur Seite wandte, und plötzlich überlam ihn ein Groll, eine Bitterkeit, ein Schmerz, wie er ihn nie zuvor im Leben empfunden hatte. Aber der Schmerz war die stärkste Empfindung; er ahnte es, daß das Schicksal abermals gegen ihn und seines Herzens Wünsche entschieden hatte und er fühlte sich machtlos diesem Schicksal gegenüber. Und wider Aufruhr ergriff auch sein Inneres.

Der Sturm zerrte an Dorothees Kleidern, er riß ihr den Hut vom Kopf und wühlte in dem weißen schwarzen Haar, grüßterhaft bleich erschien Wasmer das feine Gesichtchen in der halben, düsteren Beleuchtung. Und ihn saßte ein heißes, leidenschaftliches, zärtliches Verlangen, die zarte Gestalt in seine Arme zu nehmen, sie an seiner Brust vor den tobenden Elementen zu schützen und das bloße, stille Gesicht zu küssen. Aber als sein Blick den ihren suchte, da meinte er in den dunklen, wundersamen Augen nur eine stumme Angst, einen beinahe abweisenden Ernst zu lesen, daß er ihren Arm plötzlich freigab und zurücktrat.

„Binden Sie Ihr Taschentuch um den Kopf, gnädige Frau,“ sagte er kurz, „ich werde Ihren Hut tragen.“

Sie gehorchte ihm schweigend, verschüchtert wie ein Kind.

„Vielleicht gehen Sie besser allein, wenn Sie mir folgen, und ich den ersten Anprall des Sturmes auffange,“ fuhr er fort, und, ohne ihre Antwort abzuwarten schritt er frisch voran.

(Fortsetzung folgt.)



angehörige, welche ohne im Deutschen Reiche, oder in einem Deutschen Schutzgebiete einen Wohnsitz zu haben, sich im Auslande aufhalten, sowie Ausländer der Steuer mit den Erträgen aus Kapitalien, welche von einer seitens einer württembergischen Vormundschafts- oder Rechtsgerichts angeordneten Vormundschaft oder Pflugschaft verwaltet werden. Aus Billigkeitsgründen ist jedoch in Artikel 8 des Gesetzes sämtlichen Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, die von ihnen im Auslande bezahlte, auf ihrem Kapitalsteuerpflichtigen Ertrag ruhende Steuer in Abzug zu bringen.

Der Kapitalsteuer sind weiterhin unterworfen: Die juristischen Personen jeder Art, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliedszahl, sofern sie ihren Sitz in Württemberg haben. — Sämtliche Erträge aus Kapitalien und Renten, mögen sie aus württembergischen oder nicht-württembergischen Bezugsquellen herrühren, sind steuerpflichtig in der Hand desjenigen, dem das Recht zum Bezuge des steuerpflichtigen Ertrags zusteht. Hierbei ist bestimmt, daß Erträge der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrauen der Ehemann; Erträge der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder derjenige Elternteil, dem das Recht der Nutzung zusteht, zu versteuern hat. Die Ehefrau, deren Kapitalerträge vom Ehemann zu versteuern sind, haftet, wenn sie in Gütertrennung lebt, oder selbständig ein Gewerbe betreibt, als Gesamtschuldner für die Steuer bis zu dem Betrag, welchen sie bei selbständiger Veranlegung zu entrichten hätte. Der aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehende Kapitalertrag ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern. Eine namentlich von den beteiligten Gewerbetreibenden schon längst gewünschte Befreiungsbestimmung, wonach Zinsen und sonstige Erträge aus den zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebskapital gehörigen Forderungen und Wertpapieren, nicht, wie bisher der Kapitalsteuer unterworfen sind, sondern als Erträge des Grundeigentums und des Gewerbebetriebs gelten, enthält der Art. 5 Abs. 2 des Kapitalsteuergesetzes. Es ist dies eine sehr wichtige Bestimmung; denn nach dem bisherigen Recht war die Grenze zwischen der Kapital- und der Gewerbesteuer in der Weise gezogen, daß das Zinsen-Einkommen, das ein Gewerbetreibender aus seinem Besitz an Wertpapieren und verzinslichen Forderungen bezog, Kapitalsteuerpflichtig, wogegen das anderweitige Einkommen das er aus diesen Wertpapieren durch Nutzung dieser Kapitalien bezog, als Gewerbeertrag zur Gewerbesteuer herangezogen worden ist. Nach dem neuen Recht werden nun bei allen Gewerbetreibenden die zum Betriebskapital gehörigen verzinslichen Kapitalforderungen und sonstige einen Ertrag gewährenden Wertpapiere lediglich der Gewerbesteuer unterstellt. Die Steuerbefreiungen lehnen sich im wesentlichen an das selberrige Recht an, insbesondere sind Wittwen und Waisen dann Kapitalsteuerfrei, wenn sie nach Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, das heißt, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen das sog. Existenzminimum von 500 Mark nicht übersteigt. Hierbei kommt nur das reine Einkommen — also abzüglich der Schulzinsen u. s. w. in Betracht — und steuerfreies Einkommen wird nicht in Rechnung genommen. Durch diese Bestimmung wird für viele Steuerpflichtige die Steuerfreiheitsgrenze wesentlich hinaufgerückt. Neu ist ferner die Steuerfreiheit der allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie der Dotationen der örtlichen Kirchenstellen der evangelischen und katholischen Landeskirche; der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke; ferner der auf Privatwohlthätigkeit beruhenden Stiftungen, Anstalten und Vereine für milde Zwecke, sofern die betreffenden Zinsen und Renten zu den bezeichneten Zwecken wirklich verwendet werden. Stiftungen, Anstalten und Vereine, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Angehörigen bestimmter Familien dienen, sind jedoch von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Wichtig ist, daß die bisher ganz steuerfreien Einlagen in die Württembergische und die Oberamts-Sparkassen nur steuerfrei sind, soweit sie den Betrag von im ganzen 1000 M. nicht übersteigen. Diese Kassen selbst sind aber nur insoweit steuerfrei, als sie den Ertrag ihrer Kapitalien an die Einleger auszuschütten; so daß die etwa zur Bildung von Reservefonds, oder zur Ansammlung von sonstigem Vermögensbesitz verwendeten Zinsen der Kapitalsteuer unterliegen. Der Betrag der Einlagen darf von dem Einleger nach dem letzten Rechnungsabluß bemessen werden. In das Ermessen des R. Steuerkollegiums wird die Steuerfreiheit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Wittwen- und Waisenkassen, Ersparnisgesellschaften, Rentenanstalten, soweit sie den Zinsenertrag an die Einleger

auszahlen, gestellt; ferner der Vorschuß- und Kreditvereine für den Zinsenertrag aus den an ihre Mitglieder abgegebenen Darlehen. — Während das Gesetz von 1852 den Grundsat, daß der Jahresertrag am 1. April des betreffenden Jahres für die Steuerbemessung und Steuerentrichtung auf das ganze Jahr entscheidend ist, auch ganz streng durchgeführt hat, durchbricht das neue Kapitalsteuergesetz in den Bestimmungen über die Steuerausnahme und über die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags diesen auch in ihm aufgestellten Hauptgrundsatz. Zwecks Beziehung zur Kapitalsteuer hat der Steuerpflichtige binnen drei Wochen vom Tage der Erlassung der vom Bezirkssteueramt (Kameralamt) ergehenden öffentlichen Aufforderung, welche je am Anfange des Steuerjahres erfolgt, schriftlich oder zu Protokoll eine mit der Versicherung der wahrheitsgetreuen Angabe zu versehenen Steuererklärung abzugeben. In diesem Zwecke erhalten die Steuerpflichtigen rechtzeitig Formulare zugeandt, welche von den erstmalig Steuerpflichtigen bei der Steuerbehörde kostenfrei bezogen werden können.

Diese Steuerklärungen haben den Jahresertrag an Kapitalzinsen und Renten nach dem Stande am maßgebenden Tage, wobei feststehende Erträge mit ihren im Laufe des Jahres zu erhoffenden Beträgen, schwankende und unbestimmte Erträge nach dem Ergebnisse des vorhergehenden Steuerjahres; bzw. bei kürzerer Dauer des Anspruchs nach dem mutmaßlichen Jahresertrage zu berechnen sind. Für den Fall der Borausicht von Veränderungen im Bestande der feststehenden Einnahmen aus Kapitalien und Renten ist deren Berechnung unter näherer Darlegung der Ursachen und erforderlichen Falls unter Vorlage der verlangten Nachweise nach dem mutmaßlichen Jahresertrage gestattet. In der Steuerklärung sind, selbst wenn der Steuerpflichtige von dem ihm zustehenden Rechte der Ausgabe des Gesamtjahresertrags in einer Summe, Gebrauch macht, stets gesondert aufzuführen: Die Zinsen, Leibgedinge und sonstige bis zum Tode des Berechtigten oder eines Andern, fortdauernden Renten; da diese mit Rücksicht auf die gegenüber dem Zinsenertrag verminderte Steuerkraft, nur zur Hälfte in Berechnung zu nehmen sind. Weiterhin ist gesondert aufzuführen der Geldwert der Naturalien, welche an die Stelle der Geldbezüge treten, oder die Beifügung der die Schätzung des Wertes ermöglichenden tatsächlichen Unterlagen. Für den Fall der gesetzlichen Stellvertretung sind die Steuerklärungen, wie früher von den gesetzlichen Stellvertretern (Pfleger, Bevollmächtigten) abzugeben, denen selbstredend sämtlich die Verantwortung für die Richtigkeit der Steuerklärungen und für die Steuerentrichtung auferlegt ist. Die Aufnahme der Kapitalsteuer erfolgt wie bisher je für ein Staatsjahr. Neu ist hierbei jedoch, daß eine Aenderung in der Steuerausnahme innerhalb des Steuerjahres eintritt, wenn Personen durch Zugang aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande steuerpflichtig werden; sowie, wenn infolge eines Erbansfalls Kapital- oder Rentenerträge ererbt werden, und die Erben sich nicht zur Fortentrichtung der Steuer des Erblassers, bis zum Schlusse des Steuerjahres erbieten; oder wenn Steuerpflichtige aus Württemberg wegziehen und endlich wenn Steuerpflichtige mit Tod abgehen, sofern die Erben nicht die Steuer bis zum Schlusse des Jahres fortbezahlen. Die Aenderung erfolgt mit Beginn des auf den Eintritt bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats. Für die Auskunftserteilung der Steuerpflichtigen, der Staats- und Gemeindebehörden, sowie der Behörden der übrigen öffentlichen Korporationen ist in Artikel 16 des Gesetzes genügend Vorsorge getroffen. Beachtenswert ist, daß wenn der Steuerpflichtige die verlangte Aenderung verweigert, die Steuerbehörde die als angemessen erscheinende Verichtigung der Steuererklärung von Amtswegen vornehmen kann. Auch möge hier bemerkt werden, daß die Steuerakten von unbefugten Personen nicht eingesehen werden dürfen und den Beamten strenge Geheimhaltung der anlässlich ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen auferlegt ist. Der Steuerantrag erfolgt durch das Bezirkssteueramt und es ist der festgestellte Steuerbetrag dem Pflichtigen in einer verschlossenen Aufschrift bekannt zu geben. Das dem Steuerpflichtigen zustehende Beschwerderecht ist vor Ablauf des betreffenden Steuerjahres bei dem Bezirkssteueramt geltend zu machen. Der Einzug der Kapitalsteuer erfolgt durch die Staatssteuerbehörden in gleichen Teilen je auf den 1. August, 1. November und 1. Februar. Ein im Interesse der Geschäftsvereinfachung wichtige Bestimmung, enthält der Artikel 22 des Gesetzes, wonach die Kapitalsteuer in einzelnen Fällen niedriger geschlagen werden kann, wenn ihre Zwangsbetreibung den Steuerpflichtigen in seinem wirt-

schaflichen Fortkommen gefährden würde, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich erfolglos ist, oder wenn die Kosten dieses Verfahrens außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrag stehen würden. Die in Artikel 23—28 enthaltenen Strafbestimmungen lehnen sich in ihren Grundzügen an die seitherigen an; die Defraudationsstrafe ist auf das sechs- bis zehnfache des hinterzogenen Steuerbetrags festgesetzt. Die sogenannte Legalstrafe tritt aber nur dann ein, wenn die Hinterziehung wesentlich und in der Absicht der Steuerverkürzung erfolgt ist. Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerklärung einer Person bilden eine fortgesetzte Steuerverfälschung. Das Strafverfahren darf sich jedoch nicht über 10 Jahre rückwärts, vom Zeitpunkt der Vollendung der letzten Defraudation an gerechnet erstrecken. An die Stelle der Legalstrafe tritt zutreffendenfalls, d. h. wenn die Unrichtigkeiten nicht in der Absicht der Steuerverkürzung erfolgt sind, die Ordnungsstrafe von 1 bis 300 Mark. Diese Strafbestimmungen weichen von dem seitherigen Recht in einem überaus wichtigen Punkt grundföhllich ab, nämlich in der Behandlung der Schuldfrage. Bekanntlich genügte früher der objektive Tatbestand der Steuerverfälschung zur Bestrafung. Nach dem neuen Recht ist aber die Verhängung der Strafe davon abhängig, daß dem Beschuldigten die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen wird. Ganz neu eingeführt ist in Art. 28 des Gesetzes, eine den Steuerbehörden eingeräumte (d. h. wenn Steuerpflichtige, trotz wiederholter Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben) auf die dort genannten Fälle beschränkte Befugnis zur Verhängung von polizeilichen Ordnungsstrafen. Neben der Strafe ist selbstredend die hinterzogene Steuer nachzutragen. Die Straffreiheit tritt in denselben Fällen wie früher — also bei freiwilliger Nachzahlung — ein. Den Erben ist in Art. 27 des Gesetzes die Verpflichtung auferlegt, binnen 6 Monaten die vom Erblasser nicht oder zu gering angegebenen steuerpflichtigen Erträge des Steuerjahres, in welchem der Erblasser verstorben ist, und der 4 vorhergehenden Steuerjahre anzumelden und den doppelten Betrag der vom Erblasser nicht bezahlten Steuerbeträge nachzutragen. Wenn die Erben wesentlich die Anmeldung unterlassen, oder unrichtig angeben, so verfallen sie in die Strafe des sechsfachen Betrags der hiedurch verkürzten Steuerbeträge. Gesetzliche Vertreter der Erben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich nicht beteiligt sind, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 300 Mark, welche über die Erben an Stelle der Legalstrafe dann verhängt wird, wenn die Absicht der Steuerhinterziehung nicht nachgewiesen werden kann, oder Fahrlässigkeit festgestellt wurde. Straffrei bleiben die Erben unter denselben Voraussetzungen, wie in den früheren Bestimmungen (freiwillige Nachzahlung bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Steuerbehörde gemacht ist). Die Nachforderungen an hinterzogenen Steuern verjähren in 5 Jahren (seither in 3 Jahren). Das Recht zur Nachforderung sonstiger zurückgebliebener Steuern und zur Zurückforderung zweier bezahlter Steuern, verjährt in 3 Jahren, ebenso der den Erben eventuell bis zur Höhe ihres Erbanteils obliegende Steuernachtrag. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu rügende Verfehlungen, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechts verübt wurden, sollen nach dem neuen Gesetz, soweit es mildere Bestimmungen enthält, bestraft werden.

Obwohl das in Vorstehendem dargelegte neue Kapitalsteuergesetz in seinen Grundzügen mit dem seit 1852 geltenden Rechte zum größten Teile übereinstimmend ist, so bedeutet dasselbe doch, infolge der Anpassung an das Einkommensteuergesetz, einen Fortschritt in der Entwicklung unseres Ertragssteuersystems, der geeignet ist, die diesem System anhaftenden Mängel und Härten auszugleichen und die allgemeine Einkommensteuer zunächst auch ohne die, von verschiedenen politischen Parteien gewünschte Vermögenssteuer, bei vorläufiger Beibehaltung der Ertragssteuer, ohne weittragendere Bedenken mit dem 1. April l. J. zur Einführung bringen zu können.

Reklameteil.

Königlich Preussische Staats-Medaille
Seidenstoffe schwarze weiss farbig
In unvergleichlich reicher Auswahl.
Immer die neuesten u. schönsten. — Solide u. sehr billig.
4 Ausstellungs-Medallien, 6 Gold- u. Silber-Diplome.
Deutschlands größtes Spezial-Seidengeschäft
Mach. Seiden-Weberei Michels & Co. Berlin SW. 19
43 Leipziger Strasse 43 Ecke Markgrafen-Strasse.
Proben portofrei

Amtliche und Privatanzeigen.

Etwas 2000 Christbäume
Rot- und Weißtannen werden
in 4 Losen im Submissionsweg
auf dem Stock verkauft.

Verkaufstermin 1. Dezember.
Jede nähere Auskunft beim
K. Forstamt Altensteig.

Stadt Calw. Kalksteinlieferung.

Die Lieferung und das Zer-
kleinern von ca. 300 cbm Kalk-
steinen für Unterhaltung der Orts-
bzw. Nachbarschaftsstraßen und Feld-
wege auf Markung Calw soll in Accord
vergeben werden.

Die Accordsverhandlung findet im
Abstreich am nächsten **Mittwoch, den
23. ds. Mts., vormittags 1/12 Uhr,**
auf dem Rathause statt.

Den 19. November 1904.

Stadtbauamt.
Hohnecker.

Stadt Calw. Die Grab- und Planierungs-Arbeit

zur Herstellung einer **Eisbahn** beim
Deländerle soll in Accord vergeben
werden. Plan, Kostenschlag und
Bedingungen liegen auf dem Stadt-
bauamt zur Einsicht auf, wofür auch
diesbezügliche Angebote bis längstens
**Mittwoch, den 23. ds. Mts., vor-
mittags 9 Uhr,** einzureichen sind.
Den 19. November 1904.

Stadtbauamt.
Hohnecker.



Veränderungshalber ist
ein fast neues

Oppel-Fahrrad

mit Freilauf u. Rücktrittbremse äußerst
preisw. zu verkaufen.

Näheres in der Exp. d. Bl.

Bei Zahnschmerz ^{höher} Zähne
nimmt man „Kropp's Zahnwatt“
(20% Carborundum) à Fl. 50 Pfg.
echt in der Neuen Apotheke.

Zur öffentlichen Erklärung

betreffend die freiwillige katholische Volksschule in Calw.

Der Erklärung des Herrn Stadtschultheißen Konz gegenüber erlaube ich
mir vor allem öffentlich zu bemerken, daß ich den in den verschiedenen Blättern
getrachten Nachrichten über die hiesige kath. Volksschule mit Ausnahme jener
im Staatsanzeiger vollständig fern stehe, ja daß ich sie nicht einmal gelesen habe.

So sehr ich aber die ehrliche Ueberzeugung des Herrn Stadtschultheißen
Konz respektiere und hochhalte, so kann ich mich doch nicht der Ansicht ver-
schließen, daß es jetzt wenigstens möglich gewesen wäre, für die kath. Schule
ein Lehrzimmer zu beschaffen, indem das Erdgeschoß eines städt. Gebäudes
nur zum Teil hätte umgebaut werden müssen. Dieser meiner Ueberzeugung
stimmt auch der zweite Satz in der Erklärung zu, die Herr Stadtschultheiß
Konz von mir und Herrn Stadtpfarrer Heberle forderte und am letzten Sonntag
selbst verfaßte. Dieser Satz lautet:

„Doch hat sich bei den stattgehabten Verhandlungen als Grundlage einer
baldigen Verständigung ergeben, daß das jüngst erbetene Lokal,
welches, weil nicht in allen Teilen den für die Beschaffenheit einer neuen
Schule gegebenen Vorschriften entsprechend, von der Gemeinde nicht
abgegeben werden wollte, vorbehaltlich der Genehmigung der katholischen
Oberbehörde zu einer für 60—70 Schüler ausreichenden
Schule eingerichtet werden kann.“

Dieser vom Herrn Stadtschultheiß selbst geschriebene Satz: „daß das
jüngst erbetene Lokal zu einer für 60—70 Schüler ausreichenden
Schule eingerichtet werden kann.“ wird jedem ruhig denkenden Menschen
sagen, daß wir alle, die wir uns für die kath. Schule um Gewährung eines
Obdach an den Herrn Stadtschultheiß wendeten, wenigstens im guten
Glauben sein konnten, es sei ein wenn auch nicht ganz vorchriftsmäßiges
Schullokal zu beschaffen. Wiewohl wir aber in dieser Sache im guten
Glauben sein konnten, dem Herr Stadtpfarrer Heberle und ich auch noch im
Staatsanzeiger Ausdruck verliehen, so haben wir beide zuletzt genannten doch,
nachdem Herr Stadtschultheiß und die Herrn Stadträte in der Wendung „bei
zweimal sich darbietender Gelegenheit“ den Vorwurf der Intoleranz erblickten,
alsbald die besagte und von Herrn Stadtschultheiß selbst verfaßte Erklärung
abgegeben, um den Vorwurf der Intoleranz, der übrigens gar nicht erhoben
sein sollte, zurückzunehmen.

Nun aber scheint Herr Stadtschultheiß mit der geforderten und,
wiederholt sei es gesagt, von ihm selbst verfaßten Erklärung, welche im gleichen
oder ähnlichen Wortlaut versprochenemmaßen in alle einschlägigen Blätter
geschickt wurde, nicht zufrieden. Er ist ungehalten darüber, daß diese Erklärung
nicht schnellstens, wie gefordert war, auch in den andern einschlägigen Blättern
veröffentlicht wurde, bedenklich aber nicht, daß auch in Bezug auf die Schnellig-
keit eine Grenze gegeben ist.

In seinem Unmut schlenbert dann Herr Stadtschultheiß mir und den
andern Gesuchstellern neuerdings entgegen:

„daß die gegenteilige (also unsere) Behauptung Unwahrheit und
geeignet ist, die von jeher als tolerant bekannte Gemeinde Calw in der
Dessentlichkeit in den Geruch der Unzulässigkeit zu setzen, welcher,
wenigstens nach evangelischer Auffassung, wiederum geeignet ist, die
Gemeinde vor der Dessentlichkeit verächtlich zu machen. Die Kollegen
überlassen es daher ruhig der Dessentlichkeit zu beurteilen, ob die geschehene
Zurückweisung dieser Verdächtigung gerechtfertigt war.“

Wenn ich diese vom Herrn Stadtschultheißen geschriebenen Zeilen und
alles Vorhergehende überdient, so kann ich es ruhig der Dessentlichkeit zur
Beurteilung überlassen, ob ich mich mit den anderen Gesuchstellern „einer
Verdächtigung“, die zugleich „die gegenteilige (also unsere) Behauptung“
zu einer bewußten „Unwahrheit“ stempeln würde, schuldig gemacht habe. Daß
ferner „der Geruch der Unzulässigkeit“, der wohl mir und meinen Glaubens-
genossen entgegengehalten werden soll, „vor der Dessentlichkeit verächtlich
macht“, gebe ich dem Herrn Stadtschultheiß nicht vom engherzigen konfession-
ellen, sondern von dem höheren, rein menschlichen Standpunkt aus zu.

Ich bedauere, daß sich die ganze Sache nicht ruhig vor den bürgerlichen
Kollegen abwickelte, wie ich das in der Donnerstags-Sitzung vom 10. Nov.
wünschte.

Kath. Schulpfleger, Handelsschullehrer **H e i n d l.**

Telephon Nr. 9.

Druck und Verlag der A. Delschläger'schen Buchdruckerei. Verantwortlich: Paul Adolff in Calw.

Zimmerstutzen-Schiessen.



Das Winterschießen beginnt nächsten **Montag
Abend 8 Uhr** in der Brauerei J. Dreiß, wozu
ich die Mitglieder freundlichst einlade und Freunde des
Schießsports willkommen heiße.



Schützenmeister **Hippel**.

Freie Bäckerinnung Calw.

Am **Dienstag, den 22. ds. mittags 2 Uhr,** findet im Dreiß'schen
Saal eine außerordentliche

Generalversammlung

Tagesordnung:

Anschluß unserer Innung an den Germaniaverband.
Hieran anschließend um 4 Uhr wird Herr Handwerkskammersekretär
Dietrich von Neulingen einen Vortrag über die neuen Württembergischen
Steuererlasse halten.

Vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Der § 24 unserer Statuten wird angewendet.

Der Vorstand.

Nach einer heute, am 19. Nov., eingetroffenen Mit-
teilung des Herrn Handwerkskammersekretärs wird der
Vortrag schon um 2 Uhr stattfinden.

Einladung der 1874er.

Am Sonntag abends 8 Uhr findet eine Zusammenkunft der Alters-
genossen statt, welche im Jahre 1874 geboren sind, bei Daniel Kugle zur
„Krone“ (Nebenzimmer).

Besprechung wegen dem 30er Fest.

Mehrere Altersgenossen.

Carl Schmid jr.



Empfehle meine selbstfabrizierten
**Calwer Schuhe
und Stiefel,**

sowie
reinwollene Westen.

Garn zum anfertigen von
Herrn- u. Damenwesten
nimmt jederzeit entgegen und
besorgt bestens der Obige.

Zeit, Geld und Arbeit spart, wer

MAGGI Würze

verwendet. Man beachte die jedem Original-
fläschchen beige packte Anweisung. Bestens
empfohlen von

Otto Stikel.

Ernst Hess

Harmonika-Fabrik

(gegr. 1872)

Klingenthal (Sachsen)
Liefert seine dauerhaft gebauten und auf den Welt-
ausstellungen zu Sydney u. Melbourne wegen ihres
prächt. Organtones mit dem 1. Preis gekrönten
Concert-Zug-Harmonikas



mit offener Nickel-Klavatur, 30st. (11 Falt.) Doppel-
balg mit vernickelten Stahlblechschutzecken, 8.
pollerstem Gehäus und kräftigen Doppelbässen.
10 Tast. Zöhle, 2 Regist., 50 Stimmen Mark 5.—
10 " 3 " 3 " 70 " " 7.—
10 " 4 " 4 " 90 " " 9.—
10 " Dual Zöhle, 108 " " 10.50
Schule zur Selbsterlernung sowie Kiste u. Verpackung
umsonst. Porto extra. Glockenspiel Mark —.60
mehr. Reich illustrierte Preis-Kataloge über
Zugharmonikas (120 verschiedene Nummern von
Mark 2.— bis Mark 90.—), Zithern, Violinen, Musik-
werke usw. verschicke umsonst und portofrei.

Mädchen gesucht

nach anwärts in kleine feine Familie
ein tüchtiges Mädchen, das kochen kann
und in den Haushaltsgeschäften er-
fahren ist, gegen hohen Lohn bei guter
Behandlung.

Näheres zu erfragen bei
Frau Luise Kuom,
Hotel Waldhorn.

Berlaufen

hat sich ein junger
Gühnerhund, langhaarig, schwarz u.
gelb, mit weißem Brustfleck, Hündin.
Abzugeben gegen Entschädigung an
Lehrer **Hamberger,**
Brettenberg.

Federfeste Anhängetzettel

mit und ohne Firmaausdruck liefert zu
den billigsten Preisen die Druckerei d. Bl.

Der heutigen Nummer liegt
ein Prospekt des Tabakhauses **J. Fraß**
in Jagelheim (Pfalz) bei.

